

Hundehaltung in der Gemeinde – Rechtsfragen

Wer sich dazu entscheidet, einen Hund zu halten, übernimmt Verantwortung – einerseits für das Tier, das eine artgerechte Betreuung braucht, und andererseits gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt, die durch den Hund nicht belästigt oder gar gefährdet werden dürfen.

Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können, braucht der Halter ein **Mindestmaß an fachlichen Kenntnissen**. Wer einen Hund in seine Obhut nimmt, muss wissen, was ein Hund braucht, wie man mit ihm richtig umgehen muss und vor allem auch, welche gesetzlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang einzuhalten sind.

Tierhalter ist, wer ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in seiner Obhut hat (§ 4 Zl. 1 TierschutzG).

Nach den zivilrechtlichen Bestimmungen ist Tierhalter, wer die Herrschaft über das Tier hat, wer also über die Betreuung und Verwendung des Tieres entscheidet (ein Kind, das den Hund des Nachbarn ausführt ist nicht Tierhalter – der Tierhalter kann aber dennoch zur Haftung herangezogen werden). Das Landesgesetz über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und das Halten von Tieren lehnt seinen Begriff des „Halters“ an das TierschutzG an (siehe erläuternder Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

Die gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit der Haltung von Hunden regeln vor allem folgende Fragen:

- Schutz von Menschen und Sachen gegen Belästigungen und Gefährdungen durch Tiere
= Pflicht des Halters zur Beaufsichtigung und Verwahrung
- Schutz des Tieres
= Pflicht des Halters zur artgerechten Haltung
- Verhinderung von Verunreinigung öffentlicher und privater Flächen durch Hundekot
= Pflicht des Halters zur Entfernung

Es gibt eine Reihe von Rechtsvorschriften, die sich mit diesen Themen befassen

I. Öffentliches Recht

1) Tierschutzgesetz, Tierhaltungsverordnung

Pflicht zur artgerechten Haltung!

Wer einen Hund halten will, muss die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, die für eine den Tierschutzbestimmungen gemäße Haltung erforderlich sind (§ 12 TSchG).

Zu einer gesetzmäßigen Haltung gehören z.B. Fütterung und Pflege, Ernährung, Betreuung, Versorgung bei Krankheit oder Verletzung, Schaffung des notwendigen Platzes und der Bewegungsmöglichkeit. Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebandenen Zustand gehalten werden.

Bevor ein Hund angeschafft wird, muss geprüft werden, ob der Halter in der Lage ist, diese Anforderungen zu erfüllen. Ist dies nicht möglich, ist das Halten eines Hundes nicht zulässig.

Zuständige Behörde für die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen ist die Bezirkshauptmannschaft; die Behördenvertreter, insbesondere die Amtstierärzte, sind berechtigt, beim Hundehalter Kontrollen durchzuführen.

Verstöße gegen die Haltungsvorschriften werden als Verwaltungsübertretung mit bis zu 750,-- im Wiederholungsfall bis zu 7.500,-- Euro bestraft.

Tierquälerei ist überdies gerichtlich strafbar.

Neben einer Bestrafung kann die Behörde auch ein Tierhaltungsverbot aussprechen.

Chip-Pflicht (Tierkennzeichnungsverordnung):

Die Erlassung einer Verordnung nach dem neuen Tierschutzgesetz, die verpflichtend eine Kennzeichnung in Österreich vorsieht, ist geplant.

Für das grenzüberschreitende Verbringen von Hunden bedarf es künftig eine EU-Heimtierausweises, der eine eindeutige Zuordnung des Tieres ermöglicht (Tätowierung, Mikrochip) – mit Übergangsregelungen.

2) Straßenverkehrsordnung

Fußgänger haben gegenüber Hunden immer Vorrang!

Wer einen Hund auf öffentlichen Wegen mitführt, muss dafür Sorge tragen, dass der Fußgängerverkehr auf Gehsteigen und Gehwegen nicht behindert wird. Hunde müssen immer so geführt werden, dass Fußgänger, insbesondere Kinder, die Gehsteige und Gehwege jederzeit ungehindert benutzen können. Dies kann durch das Führen an einer Leine oder das Gehen „bei Fuß“ (sogenannte „virtuelle Leine“) erreicht werden.

Es ist auch verboten, Hunde an einer Leine oder an ein Fahrzeug, z.B. an ein Fahrrad, anzuhängen und neben dem Fahrzeug mitlaufen zu lassen.

(§§ 78 lit c), 99 Abs. 3 lit f) StVO)

Pflicht des Hundehalters zur Entfernung von Hundekot!

Hundehalter müssen dafür sorgen, dass der Hund Gehsteige und Gehwege nicht verunreinigt. Hundekot muss entfernt werden; wer dies nicht befolgt, dem können neben einer Bestrafung die Reinigungskosten vorgeschrieben werden.

Verstöße gegen eine dieser Bestimmungen werden als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro bestraft.

(§ 92 Abs. 2 StVO)

3) Landesgesetz über das Halten von Tieren

Pflicht, den Hund zu beaufsichtigen!

Wer einen Hund hält oder in seiner Obhut hat, muss diesen jederzeit so beaufsichtigen und verwahren, dass durch ihn Personen weder gefährdet noch in unzumutbarer Weise belästigt werden und auch keine Sachen beschädigt werden.

Belästigungen können z.B. entstehen, wenn ein Hund anhaltend laut bellt, Passanten anknurrt oder anbellt oder auf der Straße oder Nachbarliegenschaften frei herumläuft etc.

Wer gegen die Beaufsichtigungs- und Verwahrungspflicht verstößt, dem kann die Behörde mit Bescheid geeignete Maßnahmen wie z.B. Leinenzwang, Beißkorbzwang, eine besondere Verwahrungsart etc. vorschreiben.

Die Nichteinhaltung dieser Maßnahmen wird als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu 2.000 Euro bestraft.

Bewilligungspflicht für das Halten von „Kampfhunden“!

Bestimmte Hunderassen gelten als „Kampfhunde“ und dürfen nur mit Bewilligung gehalten werden.

Eine Bewilligung ist beim Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Hund gehalten werden soll, zu beantragen.

Vor der Erlassung eines Bewilligungsbescheides wird mit Hilfe von Sachverständigen das „Wesen“ des Hundes überprüft sowie die persönliche Eignung des Antragstellers zur Haltung des Hundes; weiters, ob die beabsichtigte Haltung den Tierschutzbestimmungen entspricht.

Eine Bewilligung zur Haltung eines Kampfhundes wird in der Regel befristet und unter Auflagen erteilt. So kann z.B. der Besuch einer Hundeschule vorgeschrieben werden.

Das „scharfmachen“ von Hunden ist jedenfalls verboten!

Das Halten von Kampfhunden ohne Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bescheidauflagen werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu bis zu 2.000 Euro bestraft.

4) Leinenzwang aufgrund von Verordnungen der Gemeinde oder in Naturschutzgebieten

„Hundeverordnungen“

Jede Gemeinde kann in ihrem Gebiet an bestimmten Orten einen Leinenzwang verfügen, wenn dies die Situation erfordert; durch Beschluss der Gemeindevertretung kann eine ortspolizeiliche Verordnung erlassen werden, in der z.B. festgelegt wird, dass auf bestimmten Straßen / Plätzen / Ortsteilen Hunde immer an einer Leine geführt werden und/oder einen Beißkorb tragen müssen etc.

Derartige Verordnungen werden an der Amtstafel und im Gemeindeblatt kundgemacht.

In der Regel werden die vom Leinenzwang betroffenen Wege und Bereiche beschildert.

Oft enthalten derartige Verordnungen auch eine eigene Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot. (Für Gehsteige und Gehwege gilt diese Verpflichtung generell, dh auch ohne eigene Gemeinde-Verordnung, bereits aufgrund der Straßenverkehrsordnung, siehe oben).

Welche Verordnungen in den Gemeinden gelten, ist beim jeweiligen Gemeindeamt zu erfragen.

Die Nichtbeachtung einer derartigen Verordnung wird als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu 1.000 Euro bestraft.

Verordnungen über Naturschutzgebiete

In vielen Verordnungen der Landesregierung über die Festlegung von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten ist ein Verbot, Hunde frei laufen zu lassen, enthalten.

Übertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 14.000 Euro geahndet.

5) Jagdrecht

Das Jagdgesetz erlaubt dem Jagdpächter und Jagdschutzorgan unter bestimmten Voraussetzungen die Tötung von Hunden, und zwar

- *sofort*, wenn ein Hund im Jagdgebiet jagend angetroffen wird
- wenn ein Hund *wiederholt* unbeaufsichtigt im Wald umherstreifend angetroffen wird, dessen Halter nicht bekannt ist.

II. Zivilrecht

1) Schadenersatzrecht - Haftung des Tierhalters

Wenn durch einen Hund ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt wird, haftet dafür der Halter, wenn er nicht beweisen kann, dass er für eine sorgfältige Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat. Der Hundehalter trägt somit die „Beweislast“ dafür, dass er seiner Verwahrungspflicht nachgekommen ist.

Wie ein Hund verwahrt und beaufsichtigt werden muss, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Es kommt somit immer auf die konkrete Situation an. Es wird aber immer vorausgesetzt, dass derjenige, der einen Hund in seine Obhut nimmt, über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für das Halten eines Hundes notwendig sind.

Zur Frage der Haftung des Hundehalters gibt es eine umfangreiche Judikatur des Obersten Gerichtshofes. Daraus lassen sich einige Anhaltspunkte für den Umfang der Verwahrungspflicht ableiten.

Wie ein Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist, richtet sich immer nach den Umständen des Einzelfalls.

Auch in ländlicher Umgebung dürfen Hunde nicht stets frei herumlaufen. Wegen ihres bisherigen Verhaltens als gutmütig angesehene Hunde dürfen zwar grundsätzlich in Haus und Hof frei und ohne Maulkorb herumlaufen. In der Nähe von Kleinkindern ist aber auch bei solchen Hunden besondere Vorsicht geboten. Die gebotene Sorgfalt des Halters ist daher immer schon dann verletzt, wenn er es zulässt, dass ein Kleinkind mit dem Hund unbeaufsichtigt spielt.

Ein frei umherlaufender Hund ist stets im Auge zu behalten und wenigstens durch Zuruf zu leiten. Dies gilt auch für an sich gutmütige Hunde. Gutmütige Hunde können auch allein durch ihren Spieltrieb eine Gefahr für Menschen darstellen.

Die Bösartigkeit eines Tiers ist keine Voraussetzung für das Entstehen von Verwahrungspflichten. Die teilweise verbreitete Auffassung, das erste "Fehlverhalten" eines Hundes ("Erstbiss") sei für seinen Halter ohne haftungsrechtliche Folgen ("Freibiss") wird vom Obersten Gerichtshof nicht geteilt; vielmehr müssen als „bösaartig“ bekannte Hunde besonders sorgfältig verwahrt und beaufsichtigt werden.

Da es zu den Eigenschaften eines Hundes, und zwar auch eines an sich gutmütigen Tieres gehört, sich auf der Straße unachtsam zu verhalten, weil er die damit verbundenen Gefahren nicht erkennt, stellt ein auf einer Straße frei herumlaufender Hund ein erhebliches Gefahrenmoment dar, und zwar im besonderen Masse für die Benützer einspuriger Fahrzeuge.

Bei der Bestimmung des Maßes der erforderlichen Beaufsichtigung und Verwahrung eines Tieres spielen insbesondere folgende Momente eine Rolle:

- a) Die Gefährlichkeit des Tieres nach seiner Art und Individualität: Je größer die Gefährlichkeit, desto größere Sorgfalt ist aufzuwenden.*
- b) Die Möglichkeit der Schädigung durch das Tierverhalten: Je größer die Schadensmöglichkeit, umso strengere Anforderungen müssen gestellt werden. Dabei spielt es eine wesentliche Rolle, in welchen besonderen Verhältnissen sich das Tier befindet, insbesondere etwa, ob es mit vielen Menschen in Kontakt kommt oder kommen kann und ob sich darunter auch Kinder befinden, die durch ihre eigene Unberechenbarkeit und mangelnde Einsicht in die von einem Tier ausgehende typische Gefahr diese noch zusätzlich vergrößern.*
- c) Abwägung der Interessen:
Die körperliche Unversehrtheit von Menschen als das anerkannt höchste Gut hat immer Vorrang.*

Wenn jemand durch einen Hund einen Schaden an Sachen oder an der Person erleidet, kann er vom Hundehalter Schadenersatz (z.B. Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungskosten für beschädigte Sachen, Heilungskosten und Schmerzensgeld bei Verletzungen am Körper) fordern und diesen auch gerichtlich geltend machen. Im Zivilprozess wird geprüft, ob der Halter den Hund der Situation entsprechend ausreichend sorgfältig verwahrt hat; dies muss der Halter beweisen; gelingt ihm dies nicht, so muss er den Schaden ersetzen.

Die Versicherungsunternehmen bieten eigene Hunde-Haftpflichtversicherungen an; kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Hundehalter den für ihn als wahrscheinlich vorhersehbaren Schaden durch geeignete Maßnahmen hätte vermeiden können.

2) Schutz des Eigentums

Niemand muss dulden, dass ein fremder Hund seine Liegenschaft dauernd betritt und verunreinigt. Ein Hundehalter, der zulässt, dass sein Hund laufend fremde Liegenschaften verunreinigt, greift damit in fremdes Eigentum ein. Der Grundeigentümer kann sich mit Unterlassungsklage gegen den Halter wehren, wenn die Benützung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigt wird und die Störung nicht ortsüblich ist. Dabei sind wiederum die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Wenn dem Berechtigten (Eigentümer, Mieter oder Pächter) des Grundstückes ein Schaden entsteht, so kann dieser ebenfalls auf gerichtlichem Weg eingefordert werden.

III. Strafrecht

Wenn ein Hund einen Menschen am Körper verletzt, so wird der Halter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und wegen Körperverletzung durch Unterlassung gerichtlich verurteilt, wenn er schuldhaft gehandelt hat. Eine Verletzung der im Einzelfall gebotenen Verwahrungspflicht bildet ein schuldhaftes Verhalten. Eine rechtskräftige Verurteilung wird als Vorstrafe im Strafregister eingetragen.